



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

16-4-WJH1-2 – Frau Kehling, Landesjugendamt Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 15.03.2016 im BZ Flehingen

Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen

Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand April 2015

Territorialprinzip

Akzeptanz der Sonderaufwendungen außerhalb von Baden-Württemberg

Die Sonderaufwendungen in Baden-Württemberg gelten als kommunale Empfehlungen unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, unabhängig davon, ob der Leistungsträger ein baden-württembergischer Jugendhilfeträger ist oder nicht. Es handelt sich um Annexleistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII, deren Verwendungszweck sich inhaltlich von den Entgeltsätzen für die Leistungsangebote unterscheidet und in den Ziffern 2 bis 9 beschrieben wird.

Die verbindliche Anwendung der Sonderaufwendungen leitet sich aus dem Territorialprinzip für das vereinbarte Entgelt nach § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich separat neben dem vereinbarten Entgeltsatz.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich für eine bundesweite Anwendung des Territorialprinzips ausgesprochen, denn nur durch gegenseitige Akzeptanz der in den Ländern teilweise unterschiedlichen Regelungen zur Leistungsgewährung wird die Gleichbehandlung junger Menschen innerhalb einer Einrichtung sichergestellt. Darüber hinaus kann eine ungleiche Leistungshöhe zu Kalkulationsproblemen der Einrichtungen führen und den Verwaltungsaufwand zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erhöhen.

Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen ab 1.1.2016

Anpassung

- der Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2016
- der Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2016
- des Anteils der Haushaltsenergie an den Regelsätzen ab 01.01.2016

Siehe KVJS Rundschreiben Dezernat 4 Nr. 24/2015 vom 05.11.2015



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Regelsätze ab 1.1.2016:

Regelbedarfsstufe	01.01.2015	01.01.2016
1	399,00	404,00
2	360,00	364,00
3	320,00	324,00
4	302,00	306,00
5	267,00	270,00
6	234,00	237,00

Barbetrag für junge Volljährige ab 1.1.2016:

27% aus 404 Euro = mtl. 109,08 Euro

Keine Anpassung der Barbeträge für Minderjährige

Abrechnungsmodalitäten bei Leistungen nach § 19 SGB VIII

Nach Ziffer 1 können auch Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII Sonderaufwendungen erhalten. Die Abrechnungsmodalitäten können variieren, je nach Entgelt-/Kostenvereinbarung.

a) Zweigeteiltes Abrechnungssystem

Meist erfolgt die Abrechnung - wie beim betreuten Jugendwohnen - getrennt nach zwei Kostenbestandteilen:

- Entgelt für die Betreuung
- Sicherstellung des Lebensunterhaltes analog Regelsatz nach SGB XII.

Abrechnung Barbetrag nach Ziffer 2

Wird der Lebensunterhalt von Mutter und Kind entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII in Form von Regelsätzen sichergestellt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten - siehe Einschränkung in Ziffer 2.

Abrechnung Bekleidungsausstattung / Ergänzung nach Ziffer 3 Ebenfalls mit dem Regelsatz abgegolten ist der Bekleidungsbedarf - siehe Einschränkung in Ziffer 3.2.2

Abrechnung Weihnachtsbeihilfe nach Ziffer 4

Das Gleiche gilt für die Weihnachtsbeihilfe - siehe Einschränkung in Ziffer 4.2

b) Abrechnung nach vereinbarten Entgeltsätzen incl. Lebensunterhalt

Sind über das vereinbarte Entgelt auch die Kosten des LU abgedeckt, erhalten Mutter und Kind sowohl einen Barbetrag nach Ziffer 2 als auch die Bekleidungsausstattung /Ergänzung nach Ziffer 3.2.

Jede betreute Person erhält altersabhängig die jeweilige Leistung.

Zur Gewährung von Weihnachtsbeihilfe gibt es unterschiedliche Auffassungen, insbesondere ob auch das mituntergebrachte Kind eine Weihnachtsbeihilfe erhält, da es sich meist um Säuglinge oder Kleinkinder handelt.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Als pragmatische Lösung kann die Orientierung an der Entgeltabrechnung eine Hilfestellung sein:

Jede in der Einrichtung untergebrachte Person, für die ein gesonderter Entgeltsatz abgerechnet wird, mit dem auch der mtl. LU in der Einrichtung abgedeckt ist, erhält Weihnachtsbeihilfe. Bsp. Sowohl für die Mutter als auch für das Kind wird ein Entgeltsatz abgerechnet – also für 2 Personen, die jeweils eine Weihnachtsbeihilfe erhalten.

In einigen Einrichtungen wird ein Komplett-Entgeltsatz für Mutter incl. Kind abgerechnet –im Ergebnis gäbe es nach der o.g. Orientierung nur einmal Weihnachtsbeihilfe.

Letztendlich entscheidet jedes Jugendamt über die individuelle Abrechnung. Sinn und Zweck der Weihnachtsbeihilfe ist, dass jede in der Einrichtung untergebrachte Person ein kleines Geschenk erhalten kann.

Abrechnung des Budget nach Ziffer 8: pro abgerechneter Einrichtungsplatz 45 Euro.

Leistungen an in Obhut genommene UMA

Unabhängig vom Geltungsbereich nach Ziffer 1, wonach ION ausgeschlossen sind, müsse man der besonderen Situation der UMA´s gerecht werden. Aus Gründen der Gleichberechtigung gewähren die meisten JUÄmter UMA´s in ION die gleichen Sonderaufwendungen wie bei der HzE. Hinzu kommt, dass die ION wegen fehlender Unterbringungsplätze länger andauern als gewöhnlich. Bislang gab es noch keine Probleme bei der Kostenerstattung vom Land BaWü.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Ba.-Wü. – Stand 1.7.2015

Siehe gemeinsames Rundschreiben KVJS, Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg vom 16.06.2015, für den KVJS RS Nr. Dez.4-13/2015

Umsetzung der Empfehlungen in der Praxis - Erfahrungsaustausch im Plenum

Aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung Änderungen im SGB XII und den SHR ab 01.01.2016

Mit gemeinsamen Rundschreiben vom 17.12.2015 haben Landkreistag und Städtetag (RS Nr. 1400/ 2015 und R 26673/2015) Hinweise zu den Änderungen herausgegeben; u.a. eine von Frau Sproll, Stadt Stuttgart (0711/21659051, E-Mail u.500101@stuttgart.de) verfasste Anlage 2. Frau Sproll ist Mitglied im Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien Ba.-Wü.

Nach telef. Rücksprache mit Frau Sproll sind die Änderungen des SGB XII und der SHR wie in Anlage 2 beschrieben ab 1.1.2016 umzusetzen.

Die Veröffentlichung der geänderten SHR wird im März 2016 erwartet.

Auswirkungen auf die Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

über die Verweiskette ins SGB XII bei § 90 Abs. 4 SGB VIII:

- Änderung des § 35 SGB XII über SHR 85.05
- Änderung des § 82 SGB XII und die dazugehörigen SHR
- Änderung des § 85 SGB XII und die dazugehörigen SHR

betrifft Ziffer 90.4.2 Einkommensgrenze

geänderte Berücksichtigung von angemessenen Heizkosten

Angemessene Heizkosten werden bei der Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht mehr berücksichtigt.

Ab 1.1.2016 Berücksichtigung als besondere Belastungen durch entsprechende Ergänzung der SHR 87.09, Ziffer 2.4, *wenn die Aufwendungen für Heizung das übliche Maß bedeutend übersteigen und unvermeidbar sind...*

Bsp.: Heizkosten können im individuellen Einzelfall berücksichtigungsfähig im Sinne einer besonderen Belastung sein, wenn z.B. ein Rollstuhlfahrer in seiner Wohnung einen erhöhten Wärmebedarf hat.

Mit dieser Änderung hat der Gesetzgeber die Anwendung des BSG Urteils B 8 SO 8/12 R vom 25.04.2013 bewusst aufgegeben, da die Berücksichtigung angemessener Heizkosten bei der Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII eine Fehlplatzierung sei. Die Änderung ab 1.1.2016 stelle die frühere, vor der BSG-Entscheidung geltende Verfahrensweise wieder her.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

betrifft Ziffer 90.4.1.6 Zinsen

geänderte Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen

verteilt auf einen Zeitraum von nunmehr 6 anstatt 12 Monate (vgl. Neufassung der SHR 82.43ff). Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von bis zu 26 Euro im Jahr werden vom Einkommen nach § 82 SGB XII abgesetzt.

In Bezug auf die Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen kann sich die Kostenbeteiligung innerhalb eines Kindergartenjahres verändern.

Im ungünstigsten Fall muss der vom Jugendamt zu übernehmende Teilnahmebeitrag innerhalb eines Kindergartenjahres mehrfach angepasst werden, je nachdem, wann dem Kostenbeitragspflichtigen einmalige Einnahmen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen etc. im Kalenderjahr zufließen.

Bsp. Das Kindergartenjahr 2015/2016 beginnt i.d.R. am 1.9.2015 und endet am 31.08.2016. Im Januar 2016 erhält ein Kindesvater eine Einmalgratifikation in Höhe von 1.500 Euro. Diese ist auf 6 Monate aufzuteilen und erhöht das mtl. Einkommen um 250 Euro bis 30.06.2016. Ab 1.7.2016 ist dann wieder ein geringeres Einkommen relevant. Dies müsse künftig bei den Berechnungen und im Kostenbeitragsbescheid beachtet werden.

Die Umsetzung der Neuerungen auf die Einzelfälle ist auf örtlicher Ebene zu regeln. Eine landeseinheitliche Empfehlung ist nicht möglich, dass die personellen und organisatorischen Gegebenheiten teilweise stark voneinander abweichen.

Anregung der AG WJH:

Änderungen, die lex specialis für den Leistungsbezug der Sozialhilfe entwickelt wurden, hatten bereits in der Vergangenheit vom Gesetzgeber nicht bedachte und teilweise verwaltungsaufwendige Konsequenzen für die Pauschalierte Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Es wäre sinnvoll, wenn der Gesetzgeber bei künftigen Änderungsgesetzen zum SGB VIII die Verweiskette ins SGB XII im § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgeben und durch lex specialis Regelungen des SGB VIII ersetzen würde, damit die Kostenbeteiligung einheitlich nach Vorschriften des SGB VIII abgewickelt wird.

Zu Ziffer 90.4.5.2 Häusliche Ersparnis

Abgerundet weiterhin 23 Euro (Stand 1.1.2016)

Auswirkungen der Wohngelderhöhung ab 1.1.2016 auf die Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Die Wohngeldreform führt zur Erhöhung der Tabellenbeträge um durchschnittlich 39%. Je nach Anzahl der Familienmitglieder, Höhe des Gesamteinkommens und der Miete kann ein deutlich erhöhter WoGeld-Anspruch bestehen. Lt.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Finanzministerium wird in allen Bestandsfällen von Amts wegen über die Höhe der Leistung des Wohngelds neu entschieden. Dies bedeutet, dass für die Umstellung der laufenden Fälle kein gesonderter Antrag des Wohngeldhaushalts erforderlich ist. Die Entscheidung erfolgt automatisch und durch gesonderten Bescheid. Sie gilt für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Reform (1. Januar 2016) bis zum Ende des bisherigen individuellen Bewilligungszeitraums. Die Jugendämter werden die Antragsteller nach § 90 SGB VIII im Rahmen der Zumutbarkeitsüberprüfung auffordern, die neuen Wohngeldbescheide vorzulegen bzw. in Neufällen Wohngeld zu beantragen. Mit dem Anstieg des Wohngeldes sinken die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete abzgl. WoGeld) und die Einkommensgrenze sinkt. Dadurch kann in einigen Fällen die Belastung i.S. von § 90 Abs. 4 SGB VIII für die Antragsteller zumutbar(er) werden. Im Gegenzug kann die Höhe der vom Jugendamt zu übernehmenden Teilnahmebeiträge sinken oder eine Übernahme evtl. ganz entfallen.

Zu Ziffer 94.3 Kostenbeitrag Kindergeld - auch bei ION?

Siehe Entscheidung des BVerwG 5 C 21.14 vom 21.10.2015

Auch bei ION ist das Kindergeld als Mindestkostenbeitrag einzusetzen.

Damit wurde auf höchstrichterlicher Ebene geklärt, dass der Leistungsbegriff im Achten Kapitel des SGB VIII auch die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme umfasst. Im Rahmen der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII kann die Differenzierung der Begriffe "Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII" abschließend aufgegeben werden. Diese Entscheidung ist ebenso auf die durch das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz (KJVVVG) seit 03.12.2013 geltende Fassung des § 94 Abs. 3 SGB VIII übertragbar, d.h. der kindergeldberechtigte Elternteil hat bei der Inobhutnahme seines Kindes das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen. Das kann auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichtes abgerufen werden.

Zu Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Lt. Empfehlungen soll dies nicht auf den Kostenbeitrag Kindergeld Anwendung finden –hierzu unterschiedliches Meinungsbild in der Praxis und zwischenzeitlich unterschiedliche Rechtsprechung.

Aktuell sind zwei Klageverfahren beim KJA Ortenaukreis und bei der Stadt Heidelberg anhängig (Stadt HD Berufungsverfahren VGH Mannheim). Es gibt zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen:

Das VG Freiburg hat sich am 12.01.2016 (4 K 1932/15) gegen eine volle Inanspruchnahme des Kindergeldes entschieden (Fall vom KJA Ortenaukreis). Das VG Karlsruhe hat in einem Verfahren des Stadtjugendamtes Heidelberg bereits am 17.03.2015 (8 K 1818/14) gegenteilig entschieden. Dort ist inzwischen ein



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Berufungsverfahren beim VGH Mannheim anhängig. Der Ortenaukreis hat am 18.02.2016 beim VG Freiburg das Ruhen des Verfahrens beantragt, bis eine Entscheidung in 2. Instanz ergangen ist.

Die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Fragen aus der Praxis

Rückwirkende Kindergelderhöhung ab 1.1.2015

Umsetzung - Erfahrungsaustausch im Plenum

Festsetzung Kindergelderhöhung auch für beendete Fälle in 2015?

Ein Jugendamt hat sich für die Nichtanwendung von Art. 8 des Gesetzes u.a. zur Anhebung des Kindergeldes ausgesprochen und die Kindergelderhöhung 2015 im Rahmen der neuen Leistungsbescheide ab 01.01.2016 mit einer einmaligen Nachzahlung festgesetzt. Frage:

Was ist mit Fällen, die bereits im Jahr 2015 geendet haben, bspw. im Juli? Darf man in diesen Fällen auch noch einen (neuen) Leistungsbescheid erlassen und die Erhöhung aus 2015 festsetzen?

Antwort KVJS

grundsätzlich ja, denn nach der Systematik des SGB VIII

- hat das Jugendamt erweiterte Hilfe zu gewähren, d.h. es tritt in Vorleistung. Die Pflicht zur Kostenbeteiligung wird erst nachträglich geprüft und realisiert
- das Jugendamt hat bis Juli 2015 Leistungen erbracht
- für diesen Leistungszeitraum hat sich der kindergeldberechtigte Elternteil an den Kosten zu beteiligen, und zwar in Höhe des Kindergeldes für das untergebrachte Kind.
- der kindergeldberechtigte Elternteil war darüber aufgeklärt worden, dass er das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen hat. Für die Monate der Leistungsgewährung hat das Jugendamt den Unterhalt des Kindes sichergestellt, sodass die tatsächlich erhaltene Nachzahlung für die Monate, in dem das Kind auf Kosten der öffentlichen Hand untergebracht war, ebenfalls einzusetzen ist.
- Das Kindergeld wurde rückwirkend zum 1.1.2015 erhöht; es floss dem Kindergeldberechtigten zwischenzeitlich zu, vermutlich im September oder Oktober 2015
- für die Monate der Leistungsgewährung ist demnach auch das (erhöhte) Kindergeld einzusetzen
- Aus Gründen der Gleichbehandlung aller KOB-Pflichtigen, die einen KOB aus Kindergeld einzusetzen haben, ist auch in diesen Fällen die Nachzahlung per Leistungsbescheid festsetzen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kindergeld für Vollwaisen

Siehe DIJuF Rechtsgutachten vom 30.07.2015 JAmt 9/2015 S. 439

Danach sei das Kindergeld weder Einkommen (§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII und eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 SGB VIII rechtlich nicht zulässig.

Aktuell gibt es rechtlich keine Möglichkeit das Kindergeld für Vollwaisenheranzuziehen.

Vor Inkrafttreten des KJVVG galt die KVJS- Empfehlung, das Kindergeld als Einkommen zu 75% heranzuziehen.

Diese Empfehlung kann angesichts der o.g. Ausführung vom DIJuF nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Anregung der AG WJH

Das BMFSFJ auf diese Gesetzeslücke hinzuweisen und vorzuschlagen, beim nächsten Änderungsgesetz zum SGB VIII entsprechend nachzubessern.

Denn bei den durch das KJVVG in Kraft getretenen Änderungen zur Heranziehung von Kindergeld nach dem SGB VIII hatte der Gesetzgeber bedauerlicherweise ausschließlich die Kostenbeitragspflicht des kindergeldberechtigten Elternteils im Blick. Die Fallkonstellation des Kindergeldanspruches für einen Vollwaisen wurde nicht bedacht, hier gibt es eine gesetzliche Regelungslücke. Stellt das Jugendamt den Unterhalt des untergebrachten Vollwaisen sicher, ist es nicht nachvollziehbar, diese Einkünfte unberücksichtigt zu lassen.

Lt. BVerwG-Urteil 5 C 21.14 vom 21. Oktober 2015 kommt dem Kindergeld eine Zweckbindung für den Unterhalt zu. Durch die Abschöpfung des Kindergeldes soll eine Doppelfinanzierung des Unterhalts durch die staatliche Gemeinschaft vermieden werden (siehe Urteil RdNr. 21). Der Einsatz des Kindergeldes stellt keine besondere Härte i.S. des § 92 Abs. 5 SGB VIII dar (RdNr. 31). Die Belastung in Höhe von Kindergeld hat der Gesetzgeber dem Kostenbeitragspflichtigen bewusst auferlegt (RdNr. 32).

Dies muss für alle Kostenbeitragspflichtige nach dem SGB VIII gelten, nicht nur für den Elternteil sondern auch für den jungen Mensch, der Kindergeld erhält. Der Wille des Gesetzgebers war die separate Heranziehung des Kindergeldes neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen. Für den kindergeldberechtigten Elternteil ist dies über § 94 Abs. 3 SGB VIII realisierbar.

Idealerweise sollte der Gesetzgeber den § 94 Abs. 6 SGB VIII um einen Zusatz ergänzen, dass Kindergeld, welches vom Elternteil entweder an den jungen Menschen abgetreten wurde oder bei Vollwaisen unabhängig einer Heranziehung aus Einkommen einzusetzen ist.

Denn der Sinn und Zweck des Kindergeldes als staatliche Unterstützung zur Entlastung von den Kosten für den Kindesunterhalt bleibt - unabhängig davon,



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

wer kostenbeitragspflichtig ist – gleich (siehe Auszug aus der BVerwG Urteilsbegründung).

Das gleiche Problem stellt sich auch bei elternlosen UMA's.

Kaufkraftbereinigung bei in der Schweiz lebenden und arbeitenden Kostenbeitragspflichtigen zur Berücksichtigung des in der Schweiz teureren Lebensunterhalts.

Eine Umrechnung nach Wechselkurs wird nicht vorgenommen; siehe Nr. 21 ff lt. BGH Urteil XII Z B 661/12 vom 9.7.2014.

<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tec00120>

**Kostenbeteiligung für die teilstationäre Leistung einer Tagesgruppe
Kind wohnt wechselseitig im Haushalt der Mutter / des Vaters**

Die Eltern sind getrennt, der Vater lebt im Landkreis X, die Mutter Landkreis Y, beide Elternteile haben das Sorgerecht. Polizeilich gemeldet ist das Kind bei der Mutter. Kein Elternteil zahlt Unterhalt an den anderen.

Das Kind wechselt zwischen den Haushalten der Elternteile. Unter der Woche während der Schulzeit (E-Schule) von Montag bis Freitag beim Vater, am Wochenende bei der Mutter. Beide Elternteile leben zeitweise mit dem Kind zusammen.

Welcher Elternteil wird zum Kostenbeitrag herangezogen?

Antwort KVJS

lt. Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zum § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII in div. Kommentaren zum SGB VIII ist das Kriterium des Zusammenlebens entscheidend; unabhängig vom Sorgerecht. Auch die einwohnermelderechtliche Anmeldung kann kein entscheidendes Kriterium darstellen. Ein entscheidendes Kriterium ist das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Kind und Elternteil.

Eine vorübergehende Unterbrechung des Zusammenlebens (z.B. wegen Ausbildung oder Krankheit) berührt das Zusammenleben nicht, wenn es nach dem Unterbrechungszeitraum fortgesetzt wird.

In diesem Fall werden die Merkmale des Zusammenlebens nach der Beschreibung auf beide Elternteile zutreffen; dafür spricht, dass es keine Unterhaltszahlungen gibt, da jeder Elternteil gleichermaßen zum Unterhalt des Kindes beiträgt.

Vorschlag: versuchen, mit den Eltern die Frage des Zusammenlebens im Sinne der Kostenbeitragspflicht zu klären. Je nach Antwort gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder hat jeder Elternteil einkommensabhängig einen Kostenbeitrag zu



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

leisten, denn die Merkmale des Zusammenlebens mit dem Kind sind bei beiden Elternteilen erfüllt. Oder ein Elternteil erhält nach vorheriger Absprache den Kostenbeitragsbescheid; dieser übernimmt dann den KOB. Intern können die Eltern vereinbaren, ob und in welcher Höhe sie sich die Kosten untereinander aufteilen.

Pflegegeld nach SGB XI bei Kindern in Vollzeitpflege oder in JH-Einrichtungen Möglichkeiten der Heranziehung als zweckidentische Leistung?

Geht nur, wenn die Bedarfe deckungsgleich sind, sodass Doppelleistungen von unterschiedlichen Sozialleistungsträgern gewährt werden. Das Ausdifferenzieren, ob sich Bedarfe überschneiden, ist schwierig und verwaltungsaufwendig. Die Übergänge und die Unterschiede zwischen Pflege i.S. von SGB VIII und i.S. von SGB XI können je nach Alter und Entwicklungszustand des Kindes fließend und manchmal auch deckungsgleich sein. Eine pauschale Empfehlung kann hierzu nicht abgegeben werden. Das Ergebnis ist immer Einzelfallabhängig. Gibt es keine Deckungsgleichheit, handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung, die vom Jugendamt nicht vereinnahmt werden kann.

§ 43 a SGB XI findet auf die Unterbringung in reinen JH-Einrichtungen keine Anwendung. In Mischeinrichtungen, die sowohl Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch JH nach dem SGB VIII anbieten, zahlt die Pflegekasse im Einzelfall eine Erstattung bis zu 266 Euro / Monat. In einem solchen Fall dürfte der Anspruchsberechtigte jedoch nicht noch zusätzlich ein monatliches Pflegegeld nach dem SGB XI erhalten. Ist dies der Fall, wird diese Leistung als zweckidentische Leistung herangezogen.

WJH „Quer Beet“

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)

Anspruch auf Kindergeld kann **im Einzelfall** realisierbar sein (BSG B 10 KG 1/14 R vom 5. Mai 2015).

Voraussetzungen:

- Elternlos (Vollwaise oder Eltern unbekanntes Aufenthaltes)
- 3 Jahre Aufenthalt in Deutschland
- Humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz
- Kein Erfordernis der Erwerbstätigkeit bei Kindern!

Die Realisierung des Anspruchs ist u.a. an einen mind. 3 jährigen Aufenthalt in der BRD gekoppelt und den Nachweis der tatsächlichen Elternlosigkeit bzw. unbekanntes Aufenthalts der Eltern, was oftmals aber gar nicht gegeben ist. Meist besteht noch Kontakt zu den Eltern.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Allerdings würde auch hier – selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt wären - die Realisierung des Kindergeldanspruchs wie bei den Vollwaisen ausgeführt scheitern.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet. Wegen der aktuell fehlenden rechtlichen Möglichkeit der Kindergeldheranziehung kann dies vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht beanstandet werden.

Prüfung der Kostenbeteiligung bei UMA

Vorläufige ION nach § 42a SGB VIII: es gibt keine gesetzliche Vorschrift zur Kostenbeteiligung

Für Anschlusshilfen: z.B. HzE besteht grundsätzlich die Pflicht zur Kostenbeteiligung von UMA und deren Elternteile.

Auch wenn die UMA´s ein besonderer Personenkreis ist, kann nicht pauschal von der Kostenbeteiligung abgesehen werden. V.a. deshalb nicht, weil das Land BaWü die Kosten erstattet und wenn die Hilfe nicht rechtmäßig abgewickelt wird, könnte es hier zu Kürzungen bis hin zur Versagung der Kostenerstattung kommen. Deshalb gilt:

- Die Realisierung einer Kostenbeteiligung dürfte zwar in den wenigsten Fällen erfolversprechend sein, dennoch kann pauschal nicht von der Prüfung der Kostenbeteiligung abgesehen werden – eine solche Ausnahme für den Personenkreis der UMA gibt es nach den Vorschriften des SGB VIII nicht.
- Insbesondere deshalb, weil die Kosten für UMA ab 1.11.2015 vom Land Baden-Württemberg erstattet werden, sollten die Einzelfälle vor Ort korrekt abgewickelt werden,
- im Einzelfall bedarf es deshalb einer Prüfung und als Nachweis hierzu die Dokumentation des Ergebnisses, wie sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen UMA gestalten.
- es kommt immer wieder vor, dass festgestellt wurde, dass sich Elternteile ebenfalls im Inland aufhalten und diese finanziell gut situiert waren.
- halten sich die Elternteile im nichteuropäischen Ausland auf, wird im Regelfall bereits das Auskunftersuchen an der fehlenden rechtlichen Zustellungsmöglichkeit des Verwaltungsaktes scheitern.
- die Realisierung einer Kostenbeteiligung von nicht im Inland lebender Elternteile dürfte deshalb eher unwahrscheinlich sein.
- je nach Fallkonstellation kann sich im Ergebnis das Absehen von der Heranziehung auf der Basis des § 92 Abs. 5 SGB VIII ergeben (unangemessener Verwaltungsaufwand oder besondere Härte)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- die Entscheidung und Begründung, von der Kostenheranziehung ggfs. abzu-
sehen, sollte jedoch wie oben ausgeführt im Einzelfall dokumentiert werden.

Große Lösung - Zusammenführung der Eingliederungshilfen der Jugend- und Sozialhilfe - Reform des SGB VIII

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant eine umfassende Reform des SGB VIII. Im Rahmen dieser Reform soll insbesondere die inklusive Lösung verwirklicht werden. Die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche soll in den Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden. Es ist vorgesehen, die bisherigen Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche in einem Tatbestand zusammenzufassen. Der bisherige Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung soll in einen Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Unterstützung und Teilhabe umgewandelt werden. Weiter ist geplant, die Steuerungsmöglichkeiten für die Jugendämter bei den Hilfen zur Erziehung zu verbessern, die Aufsichtsregelung nach § 45 SGB VIII zu überarbeiten und die Stellung der Pflegeeltern zu stärken. Im Mai 2016 soll ein Referentenentwurf vorgelegt werden

Kieferorthopädische Behandlung .- Vollzeitpflegekind In welchem Umfang übernehmen die Jugendämter von der Krankenkasse nicht gedeckte Kosten?

Beurteilung des Facharztgutachtens durch die WJH?

Welche Art der kieferorthopädischen Versorgung auf den individuellen Bedarf des Patienten abgestimmt und medizinisch notwendig ist, kann nur der Kieferorthopäde als Facharzt feststellen und bestätigen.

Von den Fachkräften im Jugendamt kann nicht verlangt werden, eine medizinische Beurteilung vorzunehmen oder die Richtigkeit eines solchen Facharztgutachtens anzuzweifeln. Im Zweifel könnte man ein zweites Gutachten von einem anderen Zahnarzt / Kieferorthopäde einholen lassen.

Maßstab ist der Leistungskatalog der GKV. Die meisten Jugendämter übernehmen keine Sonderkosten, die medizinisch unbegründet sind. Pflegeeltern wollen - auch unter dem Aspekt der Ästhetik - meist das Beste für ihr Pflegekind. Das ist verständlich, doch sollte man dabei nicht außer Acht lassen, dass Eltern im "Normalfall" ihren Kindern auch nicht jede spezielle Behandlung zukommen lassen können, da sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Einige Jugendämter haben mit hausinternen Richtlinien oder Empfehlungen über einmalige Zuschüsse und Beihilfen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für Pflegeeltern geregelt, ob und in welchem Umfang sie Kosten als Sonderaufwand



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

übernehmen, die durch medizinisch nicht unbedingt erforderliche Behandlungen entstehen. Damit wird vermieden, Präzedenzfälle zu schaffen und man kommt den Pflegeeltern in gewissem Rahmen entgegen, was wieder förderlich sein kann für die Pflegeelternerhaltung bzw. Gewinnung - eine hauspolitische Entscheidung.

gez. Kehling (März 2016)



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:

- Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen“ – Stand März 2016
- Kopie der in der Tagung verwendeten ppt. Präsentation von Frau Kehling